NR. 06/2020 MITTEILUNGSBLATT DES FLECKEN NÖRTEN-HARDENBERG

14-Tage Nörten

Bekanntmachungen • Informationen • Veranstaltungen • Sportnachrichten

DACHDECKERMEISTER
NORBERT KLINKENBERG

- Steildach
- Flachdach
- Fassaden
- Bauklempnerei
- Reparaturen

DACHDECKERMEISTER
NORBERT KLINKENBERG
Industriestraße 6 | 37176 Nörten-Hardenberg
Telefon 05503 9159731
Mobil 0151 70111329
Email info@dachdecker-noerten.de

Wir fahren Sie von A(rzt) bis Z(ug)

- zur Dialyse
- zur Chemotherapie
- zur Strahlentherapie

Inhaber: Andreas Pein
Lange Straße 27
37176 Nörten-Hardenberg

TAXI

Anrufen unter:
0 55 03 - 91 56 56 5

15 %
Passt auf euch auf & bleibt gesund!
El Carisma
Beauty & Wellness
· Kosmetik · Apparative Kosmetik · Fußpflege
· Sugaring · Nageldesign · Permanent Make Up
El Carisma · Am Rothenberg 1 · 37176 Nörten-Hardenberg
Tel 05503 915 929 0 · Inh. Sabrina Volle

Physiotherapie weitergedacht...

Physiotherapiepraxis C1
Leineweg 2
37176 Nörten-Hardenberg
Tel. 05503 / 8058441

www.physiotherapie-c1.de
www.heikoklar.de
www.atlasreflex.com

C1
PHYSIOTHERAPIE
KRANKENGYMNASTIK

Manuelle Therapie CMD • Kiefertherapie
• Krankengymnastik / Physiotherapie
• Fasciendistorsionsmodell Typaldos-Methode
• LNB Liebscher&Bracht
• Lymphdrainage und viele andere mehr...

Ihr OPEL-Service-Partner
Autohaus Schellmann GmbH
...wo Service zu Haus` ist
Ihre Mehrmarken-Werkstatt
MEHRMARKEN CENTER
Komplett 4 Räder
Sommerräder aufstecken
ab 24,90 €
Winterräder einlagern
ab 19,90 €
AUTO CREW
BOSCH
AutoCrew Eine Werkstattmarke von Bosch
Göttinger Str. 34 | 37176 Nörten-Hardenberg
Telefon 05503-80510 | www.autohaus-schellmann.de
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 7.30 - 18.00 Uhr | Sa. 9.00 - 13.00 Uhr

Hochwertiges Handwerk aus Nörten-Hardenberg...
... exklusiver Gold- und Silberschmuck, Trauringschmiede:
Schmieden Sie Ihre Ringe selbst!, Perlen, Edelsteine, Umarbeitungen, professionelle Beratung, Silber- und Altgoldankauf uvm.
Bis zu 10% auf ausgewählte Damen- und Herrenuhren!
B. Goldschmiede
Werkstatt & Ladengeschäft
Tel.: 05503 - 804976
Bussardstrasse 37, 37176 Nörten-Hardenberg
www.jb-goldschmiede.de

was läuft... bis auf Weiteres finden keine Veranstaltungen statt!

leif aertel
Rechtsanwalt

Arbeitsrecht | Sozialrecht | Familienrecht
Verkehrsrecht | Vorsorgevollmachten | Miet- und Pachtrecht | Patientenverfügungen | Testamente

Beratung und Vertretung zu aktuellen Rechtsfragen:

Lohnersatzleistungen +++ Arbeitspflicht bei Gefährdung, Verdacht, Betriebsschließung +++ Kinderbetreuung
Reiserücktritt und -stornierung
Vorsorge- und Patientenverfügungen +++ etc.

Vereinbaren Sie jetzt einen Telefontermin ...und bleiben Sie gesund!

kanzlei am theater
Theaterplatz 8
37073 Göttingen
Telefon 05 51 | 7 07 17-0
Telefax 05 51 | 7 07 17-50

zweigstelle
Göttinger Straße 61
37176 Nörten-Hardenberg
Telefon 0 55 03 | 5 55 042

Email info@ra-aertel.de | Internet: www.kanzleiamtheater.de

Bauwerk
by Phillip Kreußler

· Zimmerei & Holzbauarbeiten aller Art
· Dach- & Fassadenarbeiten
· Innenausbau
· Garten- & Landschaftsgestaltung

Am Rothenberg 1
37176 Nörten-Hardenberg
Tel. 0151 212 03 750
p.kreussler@web.de

www.bauwerk-kreussler.de Bauwerk-by-Phillip-Kreußler

Kreatives Fliesenhandwerk

rüdiger ptak
fliesenlegermeister

Michael-Prätorius-Str. 4
37154 Northeim
Fon 05551/908807
Fax 05551/9083975
Mobil 0173-5274086
e-mail: r.ptak@t-online.de

PETER PETERS
MALERMEISTER

05503 5855025 0176 62531233

Marienstein 7
37176 Nörten-Hardenberg

kontakt@peterpeters.online
www.peterpeters.online

Kreative Wandgestaltung
Lehm- & Kalkputztechniken

Ausführung sämtlicher
Maler- & Lackierarbeiten

www.Der-Meisterbetrieb.de
KAUFHOLD
Bad + Heizung
☎ 0 55 03 – 13 77

Geschenkartikel Montage
Wohntextilien Insektenschutz
Rollläden Markisen Jalousien

JELLINGHAUS SONNENSCHUTZ
In der Dehne 12
Dransfeld

Tel. 05502-2068 · Fax 05502-4380
www.jellinghaus-sonnenschutz.de

Gemeindeverwaltung Nörten-Hardenberg

Burgstraße 2, 37176 Nörten-Hardenberg

Sprech- und Öffnungszeiten

Tel.: 05503 8080
Fax: 05503 808188
E-Mail: info@noerten-hardenberg.de

- Montag 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
- Dienstag 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
- Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
- Freitag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Telefonverzeichnis Rathaus, 05503/808-

Bürgermeisterin	
Frau Glombitza	101
Büro der Bürgermeisterin	
Frau Hiller	102
Frau Pape	141
Herr Fahrtmann	145
Hauptamt	
Herr Schilling	140
Frau Müller	161
Frau Kleinsorge	142
Herr von Roden	143
Jugendpflege	
Frau Schade	
Frau Eisenhardt	05503/8847
Bauamt	
Herr Schlemme	150
Frau Gehrke	152
Herr Weinreich	153
Frau Oberdieck	157
Herr Schmidt	160
Kämmerei	
Herr Werner	120
Frau Hurtig	121
Herr Schwarzbach	
0170/2220087	
Steueramt	
Herr Niklaus	125
Kasse	
Frau Fuchs	122
Frau Tetzlaff	123
Ordnungsamt	
Frau Bottek	130
Bürgerbüro	
Frau Wenzel	135
Herr Wischnewski	136
Standesamt/Friedhofsamt	
Frau Brendel	138

Gleichstellungsbeauftragte Yasemin Niwar
Mobil: 0151/42866868 oder
E-Mail: gleichstellung@noerten-hardenberg.de

„Bürger fahren Bürger“

Dieses Angebot ist bis auf Weiteres ausgesetzt!

Rentenberatung

Die Rentenberatung durch Herrn Ahrens findet derzeit nur telefonisch (05551/61490) statt.

Die Notfallnummer für alle Bereitschaftsdienste

(Kläranlage, Wasserwerk und allgem. Bereitschaftsdienst)
des Flecken Nörten-Hardenberg lautet:

Tel.: 05503 / 808-202

Diese Notfallnummer ist ab sofort erreichbar.

Standesamtliche Mitteilungen

Geburten

* Den Eheleuten Anja & Jan Vonde, wohnhaft im OT Parensen, eine Tochter Freya, geboren am 03. März 2020

Herzlichen Glückwunsch...

27.03.2020		
Gerhard Gottschalk, Nörten-Hardenberg	85	Jahre
30.03.2020		
Elvira Metzner, Bishausen	71	Jahre
Hanni Blesching, Nörten-Hardenberg	76	Jahre
31.03.2020		
Marlies Schmidt, Lütgenrode	81	Jahre
Maria Dreszer, Nörten-Hardenberg	79	Jahre
Margarete Zwingmann, Angerstein	77	Jahre
Claus-Dieter Wollersen, Nörten-Hardenberg	76	Jahre
01.04.2020		
Anita Thiele, Sudershausen	82	Jahre
02.04.2020		
Hildegard Rottdorf, Angerstein	85	Jahre
03.04.2020		
Adelheid Weißleder, Parensen	73	Jahre
04.04.2020		
Irmgard Hurtig, Bishausen	86	Jahre
05.04.2020		
Norbert Strupeit, Sudershausen	70	Jahre
Irmtraud Bandiziol, Elvese	80	Jahre
06.04.2020		
Frieda Georg, Parensen	87	Jahre
08.04.2020		
Cornelis van Asten, Angerstein	82	Jahre
09.04.2020		
Karl Laufer, Angerstein	83	Jahre
10.04.2020		
Ulrike Goldbeck, Nörten-Hardenberg	70	Jahre
Franz Schneeweiß, Elvese	88	Jahre
11.04.2020		
Rosa Maria Völlmer, Angerstein	80	Jahre
12.04.2020		
Christa Rehwald, Bishausen	83	Jahre

Liebe Jubilare,
Ihre Gesundheit liegt uns sehr am Herzen. Aus diesem Grund haben wir uns dafür entschieden, die für März und April anstehenden offiziellen Gratulationsbesuche auszusetzen.
Wir möchten mit dieser Maßnahme kein unnötiges Risiko eingehen. Wir denken an Sie!
Ihre Ortsbürgermeister, die Ortsbürgermeisterin und die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Sehr geehrter Bürgerinnen und Bürger,
auf Grund der derzeitigen Corona-Situation müssen zum Schutze aller besondere Vorkehrungen getroffen werden. Diese machen auch vor unserem Rathaus nicht halt. Ab Montag, den 16. März 2020, wird daher der Publikumsverkehr bis auf weiteres auf das Notwendigste beschränkt. Das bedeutet für Sie, dass ein Zugang zum Rathaus nur noch ausschließlich nach einer telefonischen Anmeldung möglich ist. Hierbei wird auch geklärt; ob Ihr persönliches Erscheinen notwendig ist.
Bitte überdenken Sie, ob Ihr Anliegen nicht auch telefonisch oder per E-Mail erledigt werden kann. Die Mitarbeiter/innen stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung. **Wir bitten um Ihr Verständnis!**
Nörten-Hardenberg, den 13.03.2020
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wir befinden uns derzeit in einer Situation, die wir so noch nie erlebt haben und damit verbunden sind viele gravierende persönliche Einschnitte und Einschränkungen.
Die getroffenen Maßnahmen und Beschränkungen sind aber zwingend erforderlich und werden uns dabei helfen, die Krise gemeinsam zu überwinden. Dies bedeutet für jeden von uns, dass wir uns alle an die erlassenen Vorgaben halten. Nur so können wir es gemeinsam schaffen, die Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen.
Ich möchte daher an Sie alle appellieren, sich an die Hinweise und Erlasse der Bundesregierung, der Niedersächsischen Landesregierung und des Landkreises Northeim zu halten.

Wir informieren Sie auf der Homepage des Flecken Nörten-Hardenberg www.noerten-hardenberg.de immer aktuell über alle Veränderungen und getroffenen Maßnahmen zum Corona-Virus. Ebenso wird der Facebook-Account „Du bist ein Nörten-Hardenberger, wenn …“ zur Verbreitung der Informationen genutzt. Wir werden so lange wie möglich versuchen, 14-Tage Nörten aufrecht zu erhalten.

Wenn wir alle unseren Beitrag leisten, indem wir vernünftig mit der schwierigen Situation umgeben, bin ich zuversichtlich, dass wir es so gemeinsam schaffen werden! Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Bleiben Sie bitte gesund!
Susanne Glombitza, Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 22.03.2020, Az. 401-41609-11-3

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Soziale Kontakte beschränken
- anlässlich der Corona-Pandemie

Die rasante Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in den vergangenen Tagen in Deutschland ist besorgniserregend. Wir müssen alles dafür tun, um einen unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen zu verhindern und unser Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Nur so werden wir in der Lage sein, diejenigen, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben und medizinischer Betreuung bedürfen, gut zu versorgen. Vor allem müssen wir die Menschen in unserem Land schützen, die ein besonderes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben.
Ziel muss es sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, damit auch bei hohen Krankheitsfällen stets genügend Intensivplätze zur Verfügung stehen und die gesundheitliche Versorgung weiterhin gesichert bleibt. Die Vermeidung sozialer Kontakte wird die Übertragungsgeschwindigkeit des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verringern und ist daher wirkungsvoller als eine pauschale Ausgangssperre.
Denn nicht das Verlassen der Wohnungen ist die Gefahr. Die Gefahr ist der häufige unmittelbare soziale Kontakt, der dem Virus eine unkontrollierte Verbreitung ermöglicht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kontakt im öffentlichen Raum oder im häuslichen Umfeld stattfindet. Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen: es ist wichtig, auch in dieser Zeit Bewegung im Freien an der frischen Luft zu ermöglichen. Aus medizinischer Sicht ist daher diese Bewegung sogar zu empfehlen. Deshalb kommt es jetzt darauf an, nicht die individuelle Bewegungsfreiheit einzuschränken. Geboten ist es vielmehr, Kontakte zu verhindern. Vor diesem Hintergrund erlässt das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD vom 24. März 2006 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019, in Verbindung mit § 102 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 19. Januar 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 auf dem Gebiet des Landes folgende

Allgemeinverfügung

1. Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

2. Kontakte außerhalb der Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei folgende Bedingungen zwingend eingehalten werden:
a.) In der Öffentlichkeit ist - wo immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Das gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch für Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung wohnen. Öffentlichen Verhaltensweisen, die das Abstandsgebot von Mensch zu Mensch gefährden (z. B. Gruppenbildung, Picknicken und Grillen) sind untersagt.
b) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist Einzelpersonen gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt, ausgenommen von dieser Beschränkung sind Angehörige und Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben.

3. Notwendige Tätigkeiten und Verrichtungen sind weiterhin zulässig, hierbei handelt es sich um:
a) die körperliche und sportliche Betätigung im Freien,
b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen,
c) die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten),
d) der Besuch von anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien,
e) die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den folgenden Betrieben und Einrichtungen:

- Lebensmittelhandel,
- Wochenmärkte,
- Getränkemärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Großhandel,
- Tierbedarfshandel,
- Brief- und Versandhandel,
- Post,
- Banken, Sparkassen und Geldautomaten,
- Tankstellen,
- Kfz- oder Fahrrad-Werkstätten,
- Reinigungen,

- Zeitungsverkauf,
- Waschsalons

f) der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
g) die Betreuung von hilfebedürftigen Personen und Minderjährigen, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne des Buchstaben e), soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind,
h) die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familienkreis,
i) die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche,
j) die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist,
k) der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
l) die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtags oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Mitglied kommunaler Gremien, als Beamter oder Richter, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,
m) die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung,
n) die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person, naher Angehöriger oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können,
o) wenn Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist.

4. Aufenthalte außerhalb der Wohnung zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderer Medien sind gestattet.

5. Betreiber von Restaurationsbetrieben, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sind verpflichtet, folgende Abstandsregelungen sicherzustellen: Mindestabstand 1,5 Metern zwischen den Kunden, lediglich eine Person auf 10 qm.

6. Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann sind untersagt.
Dies gilt insbesondere für:

- Frisöre
- Tatoostudios
- Nagelstudios
- Kosmetikstudios
- Physiotherapeuten, es sei denn, eine Behandlung ist durch ärztliche Bescheinigung als unaufschiebbar erklärt

Notwendige Dienstleistungen sind insbesondere

- Optiker,
- Hörgeräteakustiker.

7. Die Betreiber von Verkaufsstellen und Ladengeschäfte im Sinne der Ziffer 1. e) sind verpflichtet einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden sicherzustellen, zulässig ist lediglich eine Person auf 10 qm.

8. Auf Wochenmärkten sind nur Verkaufsstände für Lebensmittel erlaubt. Die Betreiber der Verkaufsstände sind verpflichtet, folgende Abstandsregelungen sicherzustellen einzuhalten: Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden.

9. Betreibern von Baumärkten ist die Abgabe von Waren an nichtgewerbliche Kunden (Privatkunden) untersagt. Die Kunden haben nachzuweisen, ein entsprechendes Gewerbe auszuüben.

10. Der Umgang mit Erntehelfern, Saisonarbeitern und Werkarbeitskräften wird gesondert geregelt.

11. Die Landkreise und kreisfreien Städte können für bestimmte öffentliche Plätze in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.

12. Verstöße gegen Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000,00 Euro geahndet.
Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung dieser Regelungen zu kontrollieren.
Weiter gehende Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden bleiben unberührt.
Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar. Nach§ 28 Abs. 1 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes werden die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) eingeschränkt.
Die in dieser Allgemeinverfügung geregelten Beschränkungen der Sozialen Kontakte gelten ab sofort, erforderlichenfalls werden diese Regelungen im Einzelfall durch die zuständigen Behörden, durch die Polizei oder durch die Ordnungsbehörden auch vor dem Inkrafttreten der Allgemeinverfügung durch jeweilige Einzelfallregelungen umgesetzt werden.
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 18.04.2020 außer Kraft. Die Kontaktbeschränkungen enden damit am 18.04.2020, 24:00 Uhr.
Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland- und niedersachsenweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft.
Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel

ist es, durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. In Niedersachsen sind dazu bereits zahlreiche Maßnahmen eingeleitet, die aber in der Summe noch nicht ausreichen, um die Geschwindigkeit der Infektionsketten in dem erforderlichen Maß abzubremsen.
Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.
Vor dem Hintergrund der äußerst dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.
Das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten, lässt sich nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen.
Die hier geregelten weiteren Beschränkungen stellen im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar.
Die Regelungen gewährleisten weiterhin insbesondere eine Teilnahme am beruflichen Leben, die Versorgung mit medizinischen Leistungen und eine soziale Teilhabe. Das Alltagsleben wird nur so weit eingeschränkt, wie es zur Zielerreichung nach derzeitigen fachlichen Risikoeinschätzungen erforderlich ist.
Die Beschränkungen der sozialen Kontakte sind zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung auch verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden

Hannover, den 22.03.2020
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Im Auftrage, Claudia Schröder

■ Bekanntmachung Landkreis Northeim

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)
Allgemeinverfügung Nr. 6 des Landkreises Northeim zur Ausweitung von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.
Gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:
A.
1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:
a) Bars (auch ohne Tanzangebot), Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen, Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen;
b) Theater (einschließlich Puppentheater), Opern, Konzerthäuser und Konzertveranstaltungsorte, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen;
c) Messen, Ausstellungen und Ausstellungshäuser, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten drinnen und draußen (z. B. EscapeRooms, Golf, Minigolf, Kletterparks), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen;
d) Prostitutionsstätten (auch mobile), Bordelle und ähnliche Einrichtungen (z. B. Wohnungsprostitution);
e) der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien und auch in geschlossenen Räumen (z. B. auch Fußball- und Tennishallen, Schießstände), Schwimm- und Spaßbäder, Sport- und Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, Saunas, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen;
f) alle Spielplätze (einschließlich Indoor-Spielplätze und Trimmdichpfade);
2. Ebenfalls für den Publikumsverkehr geschlossen werden alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich (sog.) Outlet-Center und Verkaufsstellen in Einkaufscentern; mit Ausnahme von:
a) Einzelhandel für Lebensmittel einschließlich der Gegenstände des täglichen Lebens (z. B. Lebensmittel und Getränke, Pflege-, Sanitär- und Hygieneartikel, Apotheken- und Drogeriewaren, Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel, Haushaltspapierwaren, Zeitungen, Tierbedarf).

Beträgt die Verkaufsfläche für die vorgenannten Produktkategorien mindestens 80 % der Verkaufsfläche, darf die Verkaufsstelle des Einzelhandels vollumfänglich weiterbetrieben werden. Beträgt die Verkaufsfläche für die vorgenannten Produktkategorien unter 80 % der gesamten Verkaufsfläche, ist sicherzustellen, dass nur Lebensmittel einschließlich der Gegenstände des kurzfristigen bzw. täglichen Bedarfs (s.o.) verkauft werden.
Ist der Publikumsbereich für Handwerks-/ Dienstleistungen vom Publikumsbereich Verkauf eindeutig räumlich getrennt, so ist die Verkaufsstelle separat zu betrachten. Der Handwerks-/ Dienstleistungsbereich kann unabhängig davon geöffnet bleiben. (z. B. Autohaus, Autowerkstatt)
b) Wochenmärkte
c) Abhol- und Lieferdienste
d) Getränkemärkte

e) Apotheken
f) Sanitätshäuser
g) Drogerien
Es gelten dieselben Beschränkungen wie unter Ziff. 2a).
h) Tankstellen inklusive Shop
Es gelten dieselben Beschränkungen wie unter Ziff. 2a).
i) Banken und Sparkassen
j) Poststellen, Annahmestellen von Post- und Paketdienstleistern
Wird daneben eine untersagte weitere Leistung angeboten, so ist der Geschäftsbetrieb ausschließlich auf die Poststelle zu beschränken.
k) Reinigungen
l) Waschsalons
m) Zeitungsverkauf inklusive Kioske
n) Tierbedarfsmärkte
Es gelten dieselben Beschränkungen wie unter Ziff. 2a). Ausdrücklich verboten sind aber Baumärkte, Gartenbaumärkte, Gärtnereien und Schnittblumenverkauf.
o) Großhandel
p) Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich
Ausdrücklich verboten sind aber Frisörsalons, Barbiere, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tatoostudios, Sonnenstudios, Piercingstudios, Massage- und Wellnessstudios.

In allen der Ausnahme unterfallenden genannten Einrichtungen sind die jeweils angemessenen Regeln zur Hygiene im Kontext der Prävention der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten, um dem Schutzzweck dieser Allgemeinverfügung Rechnung zu tragen. Insbesondere ist der Zutritt zu steuern, Warteschlangen sind zu vermeiden und es sind Abstände von 2 Metern zwischen den Personen einzuhalten.

3. Verboten werden:
a) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich (darunter fallen auch Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger), sowie Reisebusreisen (mit Ausnahme des öffentlichen Personennahverkehrs) und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendzentren
b) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren
c) alle öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien
d) alle Ansammlungen im Freien (Richtgröße für Ansammlungen: mehr als 10 Personen)
e) alle privaten Feiern und Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmenden
f) Trauerfeiern in geschlossenen Räumen (unter freiem Himmel bis zu 10 Personen zulässig)
g) Seniorentreffpunkte

B.
1. Für den Publikumsverkehr werden <u>geschlossen:</u>
Restaurants, Gaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen.

Hiervon ausgenommen sind:
a) Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken aus diesen Betrieben. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig.
Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen. Bei der Abholung ist ein Abstand von 2 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden zu wahren.
b) Betriebskantinen für die Versorgung des jeweiligen Personals. Die Plätze müssen so angeordnet sein, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand halten.

2. <u>Verboten</u> wird das Beherbergen von Personen zu touristischen Zwecken in Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und das private und gewerbliche Vermieten von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten.
Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V sind hiervon ausgenommen.
Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise möglichst bis zum 19.03.2020, spätestens bis zum 25.03.2020 vorzunehmen.
Bei Abschluss des Beherbergungsvertrages ist der Zweck der Beherbergung zu dokumentieren.

3. Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen
mit Behinderungen nicht betreten werden,
a) die sich in einer betreuten Unterkunft
(z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
b) die bei Erziehungsberechtigen oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
c) die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten stehen, Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien.

Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

C.
1. Die obigen Anordnungen gelten sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung bis einschließlich Sonnabend, den 18.04.2020.
Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechend veränderter Gefahrenlage möglich.

2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Northeim vom 17. März 2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV2 auf dem Gebiet des Landkreises Northeim wird durch die vorstehenden Regelungen unter A. und B. für die Zukunft aufgehoben und ersetzt.

3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Northeim vom 18. März 2020 zur Ausweitung von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich für Übernachtungen, Gaststätten, Restaurants, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe wird durch die vorstehenden Regelungen unter A. und B. für die Zukunft aufgehoben und ersetzt.

4. Auf die Ordnungswidrigkeit nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG und die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

5. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:
Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.
Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen und im Landkreis Northeim sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.
Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.
Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei, denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.
Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.
Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient auch die Ausnahmeregelung für Bereitstellung und Abholung von Speisen sowie die Zulassung von Lieferdiensten. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind diese Regelungen gerechtfertigt.
Alle Geschäfte und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem täglichen oder gesundheitlichen Versorgungsdarf dienen, erhöhen durch Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher unnötig die Anzahl der Nahkontakte und tragen damit zu einer erheblichen Steigerung des Infektionsrisikos bei.
Es ist daher notwendig und geboten, den Betrieb dieser Geschäfte und Einrichtungen gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann und konnte. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Weisung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Öffentliche und private Veranstaltungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügten Verboten und Einschränkungen müssen daher alle Veranstaltungen verboten werden. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, erscheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen. Private Veranstaltungen bis zu 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind von dem Veranstaltungsverbot ausgenommen. Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmenden stellen aufgrund ihrer Größe und der zwischenzeitlich

fortgeschritten Ausbreitung bereits eine erhebliche Gefahr dar, den Virus unkontrolliert zu verbreiten. Sie sind daher verboten.
Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.
Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.
Die Regelungen, die über die bisherigen Allgemeinverfügungen des Landkreises Northeim hinausgehen, sind nach Einschätzung des Gesundheitsamtes erforderlich, weil die Anzahl der Neuerkrankungen weiterhin stark steigend ist. Trotz mehrfacher und eindringlicher Verhaltensempfehlungen aller staatlichen Ebenen, sich möglichst im häuslichen Umfeld aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen weitgehend zu reduzieren, werden viele Kundenaufenthalte in Baumärkten und gastronomischen Betrieben im Gebiet des Landkreises Northeim verzeichnet. Mit den getroffenen Anordnungen soll die notwendige Grundversorgung sichergestellt sein, andererseits sollen Kontakte soweit wie möglich vermindert werden.
Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a) Ziffer 6 als Ordnungswidrigkeit zu behandeln bzw. strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die Maßnahmen hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.
In Vertretung, Jörg Richert, Erster Kreisrat

■ Bekanntmachung Landkreis Northeim

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)
Allgemeinverfügung des Landkreises Northeim
zur Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) und zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i.S.v. § 2 Abs. 7 NuWG.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1.
a. Alle Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren (SARSCoV-2) zu erschweren und Patientinnen, Patienten und Personal vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen, insbesondere Besuchs- und Betretungsverbote auszusprechen. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
b. Ausgenommen von den Besuchsverboten sind Besuche von werdenden Vätern, von Vätern von Neugeborenen, von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten. Wenn medizinisch oder ethisch-sozial vertretbar, sind die Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich zu beschränken. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.

2.
a. Allen Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG ist es untersagt, Besucherinnen und Besuchern Zutritt zu den Einrichtungen zu gewähren.
b. Ausgenommen von diesen Besuchsverboten sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.
Die behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.
c. Die Regelung der Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Landkreises Northeim vom 13.03.2020 zur Einstellung des Betriebes von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG wird aufgehoben.

3.
a. Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Absatz 7 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen wird untersagt.
b. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind.
Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:
• Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
• Beschäftigte insbesondere im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
• Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
• Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung
Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass

ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt.
Es ist wichtig, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um besondere Gruppen zu schützen. Hierzu zählen die Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Coronavirus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppe besonders zu schützen. Vor diesem Hintergrund ist das Besuchs- und Betreuungsverbot die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und deinen möglichen Viruseintrag durch nicht behandlungsbedürftige oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.
Die Untersagungsmaßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.
Es wird empfohlen, das durch eine Schließung der Tagespflegeeinrichtungen freie Personal für die Versorgungssicherstellung sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich einzusetzen, auch trägerübergreifend bei entsprechenden Personalengpässen. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.
In Vertretung, Jörg Richert, Erster Kreisrat

■ Bekanntmachung

Einfluss des Corona-Virus auf Bestattungen und Trauerfeiern
Beerdigungen werden ab sofort nur noch im Freien durchgeführt. Die Friedhofskapellen des Flecken Nörten-Hardenberg stehen für Trauerfeiern nicht mehr zur Verfügung. Bitte beachten Sie die Regelung in der Allgemeinverfügung, dass nur 10 Personen an der Beerdigung im Freien teilnehmen dürfen.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

■ Bekanntmachung

Hinweis für Eltern mit Kindern in einer Kindertageseinrichtung des Flecken Nörten-Hardenberg
Sehr geehrte Eltern, liebe Sorgeberechtige,
in den vergangenen Tagen erreichen uns vermehrt Anfragen, wie mit den zu entrichtenden Elternbeiträgen einschl. Essensgeld für die Betreuung in den Kindertagesstätten verfahren wird.
Aufgrund der derzeitigen Lage haben sich die Städte und Gemeinden im Landkreis Northeim darauf geeinigt, dass nach den Osterferien hierzu eine einheitliche Linie zum Umgang mit Erstattungen gefunden wird. Bitte habe Sie daher noch ein wenig Geduld und entrichten Sie weiterhin die für Sie festgesetzten Gebühren. Eine Erstattung ist für sämtliche Träger von Tageseinrichtungen leichter zu bewältigen als nachträglich Forderungen einzuziehen. Ich danke für Ihr Verständnis.
Bleiben Sie GESUND!

■ Bekanntmachung

Liebe Fahrgäste von Bürger fahren Bürger,
schweren Herzens mussten wir uns aufgrund der derzeit schwierigen Lage durch das Corona-Virus dafür entscheiden, das Angebot "Bürger fahren Bürger" bis auf Weiteres einzustellen. Mit dieser Entscheidung möchten wir Sie und auch die ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer vor einer Ansteckung schützen.
Vielen Dank für Ihr Verständnis und bis bald!
Erich Zellermann, stellvertretend fü*r alle Beteiligten am Projekt „Bürger fahren Bürger“*

■ Bekanntmachung

Wichtiger Hinweis des Flecken Nörten-Hardenberg
(hi) Leider kommt es in letzter Zeit wieder vermehrt vor, dass dubiose Verlage versuchen, Anzeigenkunden für Bürgerinformationsbroschüren zu gewinnen.
Es kommt sogar vor, dass diese Verlage durch geschicktes Fragen probieren, ein angeblich auslaufendes Abonnement zu verlängern. Aber erst durch die provozierte Antwort schließt man ein Abo ab.
Wir möchten daher nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass durch den Flecken Nörten-Hardenberg momentan keine Neuauflage dieser Broschüre und auch keine andere Publikation in Planung ist. Unser Vertragspartner ist die BVB-Verlagsgesellschaft mbH aus Nordhorn.
Bei Unsicherheit nehmen sie gerne Kontakt zu uns auf, wir sind über jeden Hinweis dankbar. Leider passiert es immer wieder, dass andere Verlage auf diese Art und Weise versuchen, gutgläubigen Anzeigenkunden Geld aus der Tasche zu ziehen.
Auch die Verbraucherschützer warnen vor einem Vertragsabschluss.

■ Bekanntmachung

Standsicherheitsprüfung von Grabmalen auf den kommunalen Friedhöfen des Flecken Nörten-Hardenberg
Ab dem 20. April 2020 beginnt die jährliche Standsicherheitsprüfung von Grabmälern auf den kommunalen Friedhöfen.
Die beauftragte Firma wird ca. zwei Wochen für die Prüfung benötigen. Sollte die Prüfung ergeben, dass ein Grabmal nicht mehr den erforderlichen Sicherheitskriterien entspricht, wird dies durch einen Aufkleber auf dem Grabmal kenntlich gemacht.
In diesem Fall werden die Nutzungsberechtigten des Grabes durch die Friedhofsverwaltung ergänzend schriftlich benachrichtigt und zur Abhilfe aufgefordert.

Angerstein
Evangelische Kirchengemeinde Angerstein

Pastor René Lammer
05551-2600, rene.lammer@gmx.de
Gemeindebüro
Dienstag und Donnerstag 9-12 Uhr
Silke Möhle, 055038435, angerstein@reformiert.de
Küster (auch Vermietung des Gemeindehauses):
Alfred Meyer, Tel.: 05503-5558060
meyer.alfred427@gmail.com

Gottesdienste im März
Fallen bis auf weiteres aus, werden aber ab Mittags auf You Tube übertragen. Wo Sie es dort genau finden, entnehmen Sie bitte unserer Homepage.
Im März: 22.03.20 und 29.03.20

Regelmäßige Veranstaltungen
Fallen bis auf weiteres aus!
Ökumenischer Gesprächskreis
Fällt bis auf weiteres aus!

Das Gemeindebüro ist weiterhin stundenweise besetzt, aber für die Öffentlichkeit ausgeschlossen!! Ihre Anliegen teilen Sie mir bitte telefonisch oder per E-Mail mit.
Aktuelle Aushänge mit Informationen entnehmen Sie bitte den Schaukästen an der Kirche!!

Nörten-Hardenberg
Ev.-luth. Emmaus- Gemeinde Nörten mit Kapellengemeinde Bishausen

Pfarramt
Selma Gieseke-Hübner, Pastorin: 05503/805848
selma.gieseke-huebner@evlka.de
Kirchenvorstand
Leif Aertel, Vorsitzender
0171-4785308 oder leif@ra-aertel.de
Kapellenvorstand
Jochen Rauterberg, Vorsitzender
Tel.:: 05503/999846, Mail: jrauterberg@online.de
Pfarrbüro
dienstags 10.30 – 11.30 Uhr + freitags von 16.30 – 17.30 Uhr
Yvonne Döhne-Rotter, Tel.: 05503 3085
Fax 05503 805847, Pfarrbuero@emmaus-noerten.de

Gottesdienste
Siehe Plakat auf den Seiten 12+13!

Kath. Kirchengemeinde Nörten und Hardegsen

Bis auf weiteres finden keine Gottesdienste, Andachten und gemeinsame Gebete an Sonn- und Werktagen in der Kirche statt.

Die Kirchen in Nörten und Hardegsen sind weiterhin täglich von 10-16 Uhr zum persönlichen Gebet verlässlich geöffnet.

Auch alle Veranstaltungen in den Pfarrheimen sind abgesagt.

Generalversammlung Dienstag, 10.03.2020
Der 2. Vorsitzende Alfred Rother begrüßte alle Anwesenden aktiven und passiven Chormitglieder. Besonders Dechant Pape und Frau Lütge, die jetzt unsere pastorale Ansprechpartnerin ist. Wir gedachten der Verstorbenen, Kranken und deren Angehörigen mit einem Gebet. Es folgten die Grußworte von Dechant Pape und der Chorleiterin Amanda Thren. Das Protokoll der letzten Generalversammlung und der Jahresbericht von 2019 wurde vorgelesen und genehmigt. Jutta Aue verlas den Kassenbericht. Die Kassenprüfer hatten keinerlei Beanstandungen. Es war wie immer alles übersichtlich und genau. Bei der Mitgliederentwicklung gab es ein paar Abgänge aber auch einen Neuzugang in 2019 und bereits einen Neuzugang in 2020. Für Monika Popczyk wurde Rudi Hüter als neuer Kassenprüfer gewählt.

Die fleißigen Sänger wurden von Angelika Voglmeyer vorgelesen und Alfred Rother überreichte je eine Flasche Sekt. Es waren in 2019 genau 50 Chorproben und Auftritte. 49 mal dabei war Matthias Görres, Platz 2 teilen sich mit 47 mal Hermann-Josef Dötsch und Angelika Voglmeyer. Auf Platz 3 ist Christian Schneider mit 45 mal.
Alfred Rother überreicht Urkunden an langjährige Mitglieder. 25 Jahre Amanda und Martin Thren, 30 Jahre Serverin Zylla und Andreas Nutt, 40 Jahre Susanne Neuß und für 55 Jahre Adelheid Nülsen. Die Urkunde für 35 Jahre aktive Mitgliedschaft überreichte Angelika Voglmeyer an Alfred Rother.

Ausblick auf 2020:
Das geplante Konzert wird auf das Frühjahr 2021 verschoben. Am Samstag, 12.09.2020 findet in unserer Kirche ein „Offenes Singen“ mit dem Kirchenchor aus Hardegsen statt. Hier werden beide Chöre einzeln und gemeinsam singen und auch die Zuhörer dürfen mitsingen. Das ist auch wie ein Konzert. Das Wochenende in Bodenstein muss auch auf 2021 verlegt werden.

Parensen/Lütgenrode
Ev.-luth. Kirchengemeinde Parensen/Lütgenrode

Gottesdienste und Termine
Wegen der Corona-Krise fallen alle Gottesdienste in Parensen/Lütgenrode bis auf Weiteres aus!
Ebenso der Frauenkreis, Kaffeenachmittag und der Kindergottesdienst.
Neue Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
Bitte haben Sie Verständniss und bleiben Sie gesund!

Sudershausen
Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudershausen

Gottesdienste und Termine
Alle Gottesdienste und Termine fallen aus, vorerst bis 19.04.20.

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
EMMAUS-GEMEINDE NÖRTEN
MIT KAPELLENGEMEINDE BISHAUSEN

„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit“ *(2. Timotheus 1,7).*

Aufgrund der Empfehlungen der Landeskirche Hannovers und politischen Verfügungen zur Corona-Krise finden vorerst bis einschließlich zum 19.04.2020 keine Gottesdienste und andere Veranstaltungen in unseren Gemeindehäusern und Kirchen statt!
Wir möchten Sie jedoch auch in dieser Zeit begleiten:

Glocken rufen zum Gebet

Jeden Sonntag um 10.30 Uhr laden die Glocken unserer drei Kirchen Sie zu einem Gebet zu Hause ein. Ein Vorschlag für eine Andacht zu Hause finden Sie auf unserer Homepage www.emmaus-noerten.de zum Download. Sonntags werden wir dort auch einen virtuellen Gottesdienst der Landeskirche einstellen.

Einkauf-Patenschaft

Zum Schutz von Risikopersonen möchten wir Einkauf-Patenschaften vermitteln. Wer andere durch Besorgungen unterstützen möchte oder wer auf diese Hilfe angewiesen ist, möge sich bitte unter 05503/3085 oder 05503/805848 melden (bitte auch auf den AB sprechen). Wir koordinieren dann die Patenschaften.

· HEILENDE ORIENTIERUNG UNTERWEGS ·

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
EMMAUS-GEMEINDE NÖRTEN
MIT KAPELLENGEMEINDE BISHAUSEN

Telefonsprechzeiten

Wir haben in dieser Ausnahmezeit ein offenes Ohr für Sie, Ihre Sorgen und Nöte! Bitte zögern Sie nicht, sich zu den verlässlichen Telefonsprechzeiten bei uns zu melden.

Tag	Uhrzeit	Name	Telefonnr.
Montags	10.00 - 11.00	G. Brandtner	8156
Dienstags	10.00 - 11.00	D. Garben	3811
Mittwochs	16.00 - 17.00	E. Link	3339
Donnerstags	10.00 - 11.00	I. Merz-Wimmer	0151 52443101
Freitags	17.00 - 18.00	Y. Döhne-Rotter	3085
Samstags	20.00 - 21.00	S. Gieseke-Hübner	805848
Sonntags	11.00 - 12.00	S. Gieseke-Hübner	805848

Zeichen blühender Hoffnung

Wer ein sichtbares Zeichen für Hoffnung und Fürbitte setzen möchte, ist herzlich eingeladen, einen Frühblüher am Portal der Christus-Kirche abzustellen. Wir wollen damit zeigen: Wir leben von der Hoffnung! Bitte verzichten Sie aufgrund des Brandschutzes jedoch auf Kerzen!

Kommen Sie wohlbehalten durch die nächsten Wochen und bleiben Sie behütet! Ihre Pastorin Selma Gieseke-Hübner

· HEILENDE ORIENTIERUNG UNTERWEGS ·

Malerfachbetrieb Hisgen

- Malerarbeiten
- Fachwerksanierung
- Fassadenbeschichtung
- Vollwärmeverbundsystem
- Betonsanierung
- Fußbodenverlegung
- Teppichbodenreinigung
- Raumgestaltung
- Holzarbeiten
- Dienstleistungen jeder Art

Seit 16 Jahren für Sie da!

Bachstr. 7 • Angerstein
torsten.hisgen@web.de
Tel. 0170 / 84 53 829

Audio Service STILINE
Die Leichtigkeit des Hörens

Elegantes, gradliniges Design

Mit innovativen audiologischen Funktionen und einem hervorragenden Klang überzeugt **Stiline** vom ersten Hörmoment an

Unabhängig in allen Lebenslagen.
Das Ladegerät funktionierte mehrere Tage lang, ohne am Strom angeschlossen zu sein.

Lassen Sie sich von uns beraten!

OBRIKAT HÖRGERÄTEAKUSTIK
AUDIOTHERAPIE
PÄD-AKUSTIK
TINNITUS-BERATUNG

Herr Christian Obrikat
Hörgeräteakustikermeister

Herr Harald Obrikat
Hörgeräteakustikermeister

Lange Straße 12 | 37176 Nörten-Hardenberg
Tel.: 05503 915 00 5 | info@hoergeraete-obrikat.de

www.hoergeraete-obrikat.de
Sie finden uns auch in: Northeim und Dransfeld

Lieferservice

Verehrte Kundinnen & Kunden,
aufgrund der Situation rund um Covid-19 wollen wir unseren Beitrag leisten und bieten für den ***Flecken Nörten-Hardenberg (mit Ortsteilen)*** *einen Lieferservice an.*
Ab einem Bestellwert von ***15,00*** *Euro liefern wir Ihnen kostenfrei sämtliche Waren aus unserem Sortiment wie z.B. Fleisch, Wurst, Schinken, Käse und Salate.*
Gerne portionieren und vacuumieren wir Ihre Waren zur längeren Haltbarkeit. Wenn Sie Ihre Bestellung bis 12 Uhr von Montags bis Freitag aufgeben erfolgt die Lieferung am gleichen Tag bis 18 Uhr.

Becker´s Fleischwaren GmbH
Göttinger Straße 78
37176 Nörten-Hardenberg
Tel.: 05503 - 3050
www.beckers-fleischwaren.de

Liebe Kunden

Die Corona-Pandemie sorgt derzeit für extreme Einschnitte in unser aller Leben!

Wir sind weiterhin für Sie da!
Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren!

z.B. für Geburt, Krankenhaus, Trauerfall usw.
Gemeinsam werden wir eine Lösung finden!

Hauptgeschäft: 05503/2555
Mobil: 0178/8430465
Kinderladen: 05503/49280
Mail: textilhauskurz@t-online.de

Bleiben Sie gesund!

Kurz
Nörten-Hardenberg

Ihre Familie Kurz
und Mitarbeiter

NEU! Erreichen Sie uns über Facebook

■ **Bekanntmachung**

Verordnung des Flecken Nörten-Hardenberg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Nörten-Hardenberg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung und §§ §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Nörten-Hardenberg in seiner Sitzung am 17.03.2020 für das Gebiet der Gemeinde Nörten-Hardenberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

(1)Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung sowie Entsorgung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung), Fußgängerüberwege und gefährlicher Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen, wenn hierdurch eine Gefährdung des Straßenverkehrs eintreten kann.

(2)Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsverordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3)Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten. Es dürfen bei der Reinigung keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die den Boden verunreinigen oder die Verunreinigung des Grundwassers besorgen lassen (z.B. Tenside, Herbizide, Pestizide, andere schädliche Chemikalien).

(4)Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(5)Tierhalter müssen den von ihren Tieren abgelegten Kot von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen, öffentliche Anlagen und sonstigen öffentlichen Orten unverzüglich beseitigen.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1)Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen und Öffnungen der Kanalschächte, Treppen und ähnliches, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz).

(2)Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3)Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung des Fleckens Nörten-Hardenberg in der zur Zeit gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, mindestens aber alle 14 Tage spätestens am letzten Werktag der Woche durchzuführen.

(4)Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

(1)Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz,
die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn, freizuhalten. Das Schneeräumen ist an Werktagen in der Zeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 9:00 und 20:00 Uhr durchzuführen.

(2)Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3)Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, einem Radweg oder einem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
Die von Grundstücken anfallenden Schnee- und Eismassen dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum gelagert werden.

(4)Bei Glätte sind
a) die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mind. in einer Breite von 1,50 m.
b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

(5)An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6)Das Schneeräumen und Streuen nach den Abätzen 1 - 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7)Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht, Streusalz in geringstmöglicher Menge nur
a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefällen oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten verwendet werden. Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8)Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschl.

gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterialien sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt
b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet
c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30.04.2030. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Nörten-Hardenberg vom 13.04.2010 außer Kraft.
Nörten-Hardenberg, den 17.03.2020
Flecken Nörten-Hardenberg
Die Bürgermeisterin, Glombitza

■ Bekanntmachung

Wichtige Information an die Gewerbetreibenden im Flecken Nörten-Hardenberg: Ausnahmegenehmigung von der Sonn- und Feiertagsregelung
Das Land Niedersachsen hat die Gemeinden angewiesen, auf Grund des dringenden öffentlichen Interesses zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung zuzulassen.
Der Flecken Nörten-Hardenberg lässt deshalb gemäß § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung von Amts wegen folgende Ausnahme zu:
Für die Bereiche
- Einzelhandel für Lebensmittel,
- Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemärkte
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Zeitungsverkauf,
- Tierbedarfsmärkte,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Reinigungen,
- Waschsalons,
- Großhandel
- Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich

wird zugelassen, dass Verkaufsstellen im Gebiet des Flecken Nörten-Hardenberg an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden können. Diese Ausnahmeregelung gilt ab sofort und bis auf Weiteres. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
Für alle geöffneten Verkaufsstellen sind außerdem folgende Regelungen einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 m sichergestellt werden.

2. Am Eingang sind Hygienehinweise nach dem Muster unter https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html anzubringen.

3. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.

4. Es dürfen nur so viele Kunden/Kundinnen die Verkaufsstelle betreten, dass ein Kundenabstand von 1,5 m untereinander gewährleistet werden kann. Gegebenenfalls dürfen Kunden/Kundinnen den nur in Abständen die Verkaufsstelle betreten.

5. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen mit Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.

6. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Begründung
Rechtsgrundlage für die Zulassung von Ausnahmen nach dem NLöffZVG ist § 5a, wonach der Flecken Nörten-Hardenberg als zuständige Behörde zulassen kann, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Für eine solche Ausnahme ist ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Das dringende öffentliche Interesse ist zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs gegeben. Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dies ist auch im Hinblick darauf erforderlich, dass die Kundinnen und Kunden Abstand untereinander halten und Ansammlungen von Menschen möglichst vermieden werden sollen.
Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr, bzw.
eine Verbreitung des Virus in der Bevölkerung zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Ausnahmegenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder im elektronischen Rechtsverkehr erhoben werden.

Nörten-Hardenberg, 21.03.2020
Glombitza, Bürgermeisterin

Angerstein

Ortsbürgermeister: ANGERSTEIN
Name: Ralph Windwehe
Anschrift: Am Osterfeuer 35A
Angerstein
Telefon: 05503/2824
E-Mail: windweheralph@googlemail.com

Sprechzeiten: Jederzeit nach telefonischer Absprache

Liebe Angersteinerinnen, Liebe Angersteiner
Die Situation und Ereignisse um das Corona Virus in den letzten Tagen, haben nun auch uns in Angerstein erreicht und sind für uns alle sehr befremdlich und noch nie da gewesen. Für jeden von uns bedeutet das zurzeit starke persönliche Einschnitte und Schwierigkeiten. Eingeschränkte Reisemöglichkeiten, geschlossene Grenzen innerhalb Europas, verschlossene Geschäfte sind Dinge, die wir alle so nicht kennen. Aus meinem beruflichen Umfeld und dem täglichen Umgang im Krankenhaus kann ich Ihnen versichern das die Maßnahmen die der Landkreis bzw. alle öffentlichen Stellen für die nächste Zeit beschlossen haben wichtig und richtig für uns alle sind. Die Gesundheit aller geht vor. Auch wenn die Einschränkungen wie geschlossene Schulen, KiTa s, sowie von Spiel- und Sportplätzen gerade in den verlängerten Osterferien für unsere Familien mit Kindern eine besondere Herausforderung darstellen.
Aber nur wir alle gemeinsam können die weitere Ausbreitung des Corona Virus verlangsamen und noch stärkere Einschränkungen für uns alle verhindern.
Aus diesem Grund möchte ich Sie alle bitten und auffordern die vorhandenen Maßnahmen und Hinweise aus den Allgemeinverfügungen des Landkreis Northeim ernst nehmen, zu unterstützen und umzusetzen. Für uns alle sind die momentane Situation und die sich daraus zwangsläufig ergebenen Maßnahmen nie dagewesen und evtl. auch beängstigend. Gerade deswegen ist es jetzt wichtig, dass wir besonnen und verantwortungsbewusst handeln und alle dafür sorgen, diese Situation nicht zu verschlimmern.
DAS GEHT GEMEINSAM!
Vielen Dank für die Mithilfe und bleiben Sie gesund!
Ralph Windwehe, Ihr/Euer Ortsbürgermeister

Ortsbürgermeister Angerstein

Liebe Angersteinerinnen und Angersteiner!!
Aufgrund der aktuellen Situation werden alle Glückwünsche zu hohen Geburtstagen und Ehejubiläen durch den Ortsrat im März und April nur telefonisch durchgeführt.

Für mehr Informationen!
Wer über Veranstaltungen, Aktionen und aktuelle Termine von Vereinen, Verbänden und Organisationen aus unserem schönen Ort und der Gemeinde informiert werden möchte, kann seine E-Mailadresse zur Aufnahme in den Angersteinmailverteiler an folgende Adresse senden.
windweheralph@googlemail.com
Grüner Trupp Die Veranstaltung 26.03.2020 vom Grünen Trupp fällt auf Grund der aktuellen Gegebenheiten aus.

Mit freundlichen Grüßen
Ralph Windwehe, Ortsbürgermeister

Osterfeuer in Angerstein

Leider müssen wir dieses Jahr das Osterfeuer in Angerstein absagen. Aufgrund der aktuellen Lage zum Corona Virus hat die Gemeinde die Ausrichtung der Osterfeuer untersagt.
Wir bitten Sie, dieses Jahr kein Strauch- und Baumschnitt zum Osterfeuerplatz zu fahren.
Feuerwehrverein Angerstein, Der Vorstand

OHV Angerstein

Der Ortsverschönerungs- und Heimatverein Angerstein verschiebt, wegen der aktuellen Coronalage, seinen für den 04.04.2020 geplanten Dorfputz.
Wir bitten um Verständnis und hoffen das Ihr/Sie gesund bleibt.
Mit lieben Grüßen, Der Vorstand

Eichsfelderverein Angerstein

Am 30. April wollten wir unser 50- jährige Vereinsjubiläum im Dorfgemeinschaftshaus in Angerstein gebührend feiern.
Auf Empfehlung des Landkreises Northeim haben wir die Veranstaltung abgesagt und werden sie zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.
Der Vorsitzende, Bernward Klingebiel

Bishausen

Ortsbürgermeister: BISHAUSEN

Name: Jörg Ausmeier
Anschrift: Brüderweg 4
Bishausen
Telefon: 05503/49160
Sprechzeiten:
Jederzeit nach telefonischer Absprache

Freiwillige Feuerwehr Bishausen

Die geplante Fahrzeugübergabe am 29.03.2020 findet aufgrund des Corona-Virus nicht statt.
Holger Ausmeier / Ortsbrandmeister

Elvese

Ortsbürgermeister: ELVESE
Name: Hartmut Ehmen
Anschrift: Im Kleinen Felde 9
Elvese
Telefon: 05503/803742
E-Mail: Hartmut.Ehmen@t-online.de

Sprechzeiten: Jederzeit nach telefonischer Absprache

An alle Einwohner
Durch die Ausnahmesituation wird in diesem Jahr das Osterfeuer ausgesetzt.
Die freiwillige Feuerwehr sammelt kein Holz oder Strauchabschnitt ein.
Bitte kein Holz, auch nicht gebündelt am Straßenrand ablegen. Es ist davon abzusehen selbst Strauchabschnitt zum Osterfeuerplatz zu bringen.
Zuwiderhandlungen werden dem Ordnungsamt gemeldet.
Die traditionelle Maifeier Ende April findet dieses Jahr nicht statt.
Wollen wir hoffen das sich die Situation möglichst schnell entspannt.
Bleiben Sie gesund.
Der Ortsrat

Lütgenrode

Ortsbürgermeister: LÜTGENRODE
Name: Eckhard Prommer
Anschrift: Im Espelfelde 10
Lütgenrode
Telefon: 05503/804901
E-Mail: e.prommer@t-online.de

Sprechzeiten: Nach Vereinbarung

Nörten-Hardenberg

Ortsbürgermeisterin: NÖRTEN-HARDENBERG
Name: Sabine Opolka
Anschrift: Marienstein 18
Nörten-Hardenberg
Telefon: 05503/93939

Sprechzeiten: Jederzeit nach telefonischer Absprache

Nachruf

Die SPD Nörten-Hardenberg nimmt Abschied von ihrem
am 28. Februar 2020 verstorbenen Mitglied

Bruno Rohrig

Bruno Rohrig war seit dem 1.1.1967 Mitglied der SPD und hat sich in den vielen Jahren in vorbildlicher Weise für die Partei engagiert. Er war Mitglied im Ortsrat Nörten, hat in verschiedenen Parteigremien gearbeitet und war regelmäßiger Gast bei Landes- und Bundesparteitagen. Seit 2008 war Bruno Rohrig Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft 60 plus. Die jährlichen Ausfahrten, die er mit großer Sorgfalt geplant und durchgeführt hat, werden allen Teilnehmern immer in guter Erinnerung bleiben.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser Mitgefühl gilt seiner Frau und seinen Angehörigen.

Hans-Jürgen Kopka
SPD-Abteilung Nörten

Gudrun Borchers
SPD-Ortsverein

■ Mütterzentrum Nörten

Das Mütterzentrum Nörten bleibt erst einmal bis Ostern geschlossen.
Sämtliche Veranstaltungen finden NICHT statt.
Darunter fällt auch die Frauenkleiderbörse am 28.3. und der Kinderkleidermarkt am 29.3.

■ VdK-Sozialverband Nörten-Hardenberg

Liebe Mitglieder, momentan haben wir eine allgemeine Situation, die uns zu außergewöhnlichen Entscheidungen veranlasst.
Die Auswirkungen des Coronavirus können noch nicht mal von Fachleuten richtig eingeschätzt werden. Wir sollten jedoch auf die Empfehlungen und Hinweise achten und vor allem Kontakte mit vielen Menschen meiden.
Aus diesem Grund soll die für den 4. April 2020 geplante Jahreshauptversammlung nicht stattfinden. Einen anderen Termin können wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nennen, denn wir können sie erst dann durchführen, wenn es die allgemeine Lage verantwortungsvoll zulässt. Wir werden Sie aber fristgerecht dazu einladen.
Das gleiche betrifft auch die für den 14. Mai 2020 geplante Fahrt zum Spargelhof Heuer. Diese Fahrt werden wir in diesem Jahr ersatzlos streichen müssen.
Wie auch bereits in unserem Flyer veröffentlich, bieten wir Ihnen im Juli/August eine Tagesfahrt an, vorausgesetzt die jetzige Situation verändert sich zum Positiven und wir können wieder unbesorgt reisen. Zur Zeit arbeitet unser Büro in Göttingen mit eingeschränktem Einsatz. Es ist nur eine telefonische Beratung möglich. Die laufenden Termine und Fristen werden jedoch in allen Fällen eingehalten und bearbeitet.
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Mit besten Grüßen, Der Vorstand

■ Corona-Virus stoppt Nörtener Senioren Mahlzeit!

Durch die Zuspitzung der Gefährdungslage bezüglich des Corona-Virus und das Maßnahmenpaket im Land Niedersachsen, insbesondere durch das Bistum Hildesheim veranlasst, ist die Nutzung des Kath. Pfarrheims am Stift für öffentliche Veranstaltungen bis zum einschl. 15. Mai 2020 ausgeschlossen. **Somit fallen alle bis einschl. 13.05.2020 geplanten Senioren-Mahlzeiten aus**. Da auch während der ursprünglich festgelegten Pfingstferien keine Mahlzeiten geplant waren, wird die nächste Senioren-Mahlzeit erst wieder am Mittwoch, den 10. Juni 2020 angeboten.Sollten sich Änderungen im Nutzungsplan des Gemeindehauses und der Mahlzeitplanung ergeben, werden die Organisatoren rechtzeitig informieren, bitten aber auch für Verständnis für diese Maßnahme.

■ LandFrauenverein Nörten-Hardenberg

Liebe LandFrauen
aus gegebenem Anlass, die Coronaviruskrise, möchten wir Sie informieren, dass die Veranstaltung am 26.03.2020 „Basteln von Osterdekoration“ und die Veranstaltung am 15.04.2020 „Pflanzenvielfalt vor unserer Haustür“ abgesagt sind. Wir hoffen auf ein Treffen im Mai. Bis dahin bleiben Sie gesund.
Ihr Vorstand des LandFrauenvereins.

CSC
Bildung mit Zukunft!
Tel. (0551) 43099
www.csc-schulung.de

■ Heimathaus bleibt zunächst zu

Wegen der sich ausbreitenden Conora-Viren-Epidemie bleibt das Heimathaus des Geschichtsvereins in der Langen Straße 38 bis auf weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen. Damit entfallen auch die "Runden-Tisch-Gespräche" im März und April.

■ Osterfeuer im Flecken Nörten-Hardenberg abgesagt!

Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin werden alle Osterfeuer in der Gemeinde Nörten für dieses Jahr abgesagt.
Damit befolgen wir die Empfehlung des Bundes sowie des Landes Niedersachsen keine größeren Veranstaltungen durchzuführen um eine größere Ausbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2 zu verhindern.
„Aufgrund der aktuellen Lage zum Corona Virus (COVID-19 / SARS-CoV-2) hat die Gemeinde Nörten-Hardenberg entschieden, alle Osterfeuer für dieses Jahr abzusagen! Damit entfällt auch die diesjährige Buschannahme sowie Abholung. Wir danken für Ihr Verständnis!„
i.A. Marcel Paul, Feuerwehr Nörten-Hardenberg Mitte

■ SPD-Abteilung Nörten-Hardenberg

Hans-Jürgen Kopka wird als Vorsitzender wiedergewählt.
In der Jahreshauptversammlung der SPD-Abteilung Nörten-Hardenberg am 12. März 2020 wurde der Vorstand neu gewählt. Die Mitglieder sprachen ihrem bisherigen Vorstand, der sich zur Wiederwahl stellte, ihr volles Vertrauen aus.
Einstimmig wieder gewählt wurden Hans-Jürgen Kopka als Vorsitzender, Burkhard Lang und Erwin Pietsch als seine Vertreter und Edeltraud Kopka als Schriftführerin und Pressesprecherin. Als weiterer Vertreter wurde Harald Meyer neu in den Vorstand gewählt. Die Mitglieder diskutierten unter anderem über den Ausbau weiterer Kreisel in Nörten-Hardenberg und der Ausweisung eines neuen Baugebietes.

- Erledigung sämtl. Formalitäten
- Bestattungsvorsorge
- Trauerfeiern und Beisetzungen auf allen Friedhöfen

SIEGFRIED NOLTE BESTATTUNGEN
Erd-/ Feuer-/ Seebestattungen

Sie können uns in Trauerangelegenheiten unter folgenden Telefonnummern erreichen:

Siegfried Nolte
05503/3542
0170/4106059

Susanne Hildebrand
05503/5551920
0175/7604272

In schweren Stunden Ihr verläßlicher Partner.

■ Parensen

Ortsbürgermeister: PARENSEN

Name: Dietmar Günther
Anschrift: Über den Höfen 9
Parensen
Telefon: 05503/8912
E-Mail: ortsbuergermeister.parensen@t-online.de

Sprechzeiten: Bis auf Weiteres findet die Bürgersprechstunde nicht statt.

■ Osterfeuer 2020 der Feuerwehr Parensen

Wie schon in den Medien bekannt gegeben, findet dieses Jahr, auf Grund des „Corona-Virus“, kein Osterfeuer statt.
Wir wünschen euch trotzdem ein schönes Osterfest!
Bleibt alle gesund!
Freiwillige Feuerwehr & Feuerwehrverein Parensen

■ Jagdgenossenschaft Parensen

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Parensen fand am Donnerstag, den 5. März 2020 im Gasthaus „Zur Erholung“ statt. Der 1. Vorsitzende Hermann von Roden eröffnete die Versammlung und begrüßte die Mitglieder sowie die Jagdpächter, in Vertretung für Herrn Dr. Bodenburg, Herrn Robert Fisse und Herrn Jürgen Hartung als Gast. In der Versammlung wurde einstimmig beschlossen, den Jagdnutzungsertrag nach Abzug des Mitgliederbeitrages an den „Zentralverband der Jagdgenossenschaft und Eigenjagden im Niedersächsischen Landvolk e.V.“ (ZJEN) zu einem Drittel an die Realgemeinde und zu zwei Dritteln an die Feldmarkinteressentenschaft Parensen auszubezahlen. Herr Fisse berichtete über das abgelaufene Jagdjahr. Leider fielen wieder einige Rehe dem Straßenverkehr zum Opfer. Der Abschussplan für Rehwild wurde erfüllt. Jagdgegner zerstörten und entwendeten Lecksteine, die für das Wild vorgesehen waren. Erstmalig wurde ein nerzartiger Marder, ein „Mink“, gesehen. Anfang des 20. Jahrhunderts verbreitete sich die ursprünglich aus Nordamerika stammende Marderart in Europa nachdem einige Zuchtminke aus Pelztierfarmen entkamen. Minke halten sich bevorzugt im Uferbereich stehender und fließender Gewässer auf. Der Vorsitzende bedankte sich am Ende der Versammlung bei den Vorstandskollegen und dem Jagdpächter für die gute Zusammenarbeit.

■ Sudershausen

Ortsbürgermeister: SUDERSHAUSEN
Name: Jürgen Stierand
Anschrift: In der Klappe 2
Sudershausen
Telefon: 05594 / 894042
E-Mail: juergen@stierand.com
Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung
(Bitte sprechen Sie auch auf meinen Anrufbeantworter, ich rufe zurück)

■ Theatertage 2020 ein großer Erfolg

Am Wochenende vom 06.03.2020 bis 08.03.2020 fanden die diesjährigen Theatertage der VSSG statt. Aufgeführt wurde die Komödie "Hotel zum feinen Gaumen." In diesem Jahr fanden zum ersten Mal vier statt der bisherigen drei Aufführungen statt, da es für die Theatertage 2019 eine riesige Nachfrage nach Tickets gegeben hat, die wir leider nicht erfüllen konnten. Daher hat die Theatertruppe angeboten in diesem Jahr eine Zusätzliche Vorstellung aufzuführen. Das hat der Vorstand natürlich dankend angenommen.
Wie sich gezeigt hat, war es genau die richtige Entscheidung, denn bis auf die Samstagnachmittags-Vorstellung, für die es nur noch eine Hand voll Restkarten gab, waren alle Veranstaltungen restlos ausverkauft. Wir freuen uns, dass wir fast 600 Zuschauer an den drei Tagen im Sporthaus begrüßen durften.
Wir sind unheimlich stolz, dass die Theatertruppe wieder ein großartiges Theaterstück ausgesucht und es wunderbar aufgeführt hat. Es wurde viel gelacht und die Zuschauer honorierten die Leistungen der Schauspielerinnen und Schauspieler mit großem Applaus. Die Premiere am Freitagabend endete mit minutenlangen stehenden Ovationen, welche natürlich eine riesen Anerkennung für die Theatertruppe sind.
Bereits nach den Veranstaltungen gab es die ersten Anfragen bzgl. der Theatertage 2021.
Einen großen Dank an alle Schauspielerinnen und Schauspieler, die Souffleure, aber auch an alle Helfer, die diese großartige Veranstaltung ermöglicht haben. Die VSSG Sudershausen e. V. ist stolz auf die Leistung, die hier von allen erbracht wurde. Es wurden von allen viele Stunden investiert, die sich bezahlt gemacht haben!
Wir haben drei Tage viel Spaß zusammen gehabt. Danke an unsere Fachwärtin Astrid Herbst für die Organisation. Wir freuen uns bereits auf die Theatertage 2021 in Sudershausen.
Mit sportlichen Grüßen

Wolbrechtshausen

Ortsbürgermeister:
WOLBRECHTSHAUSEN

Name:	Werner Thiele
Anschrift:	Hohe Gasse 2 Wolbrechtshausen
Telefon:	05503 / 8228
E-Mail:	w.thiele8228@t-online.de
Sprechzeiten:	Jederzeit nach telefonischer Absprache

Generalversammlungen abgesagt

Auf Grund der aktuellen Coronaviren- Pandemie sind die Generalversammlungen der Jagdgenossenschaft und der Feldmarkgenossenschaft Wolbrechtshausen sowie die Generalversammlung der Realgemeinde Wolbrechtshausen und die Generalversammlung der Interessengemeinschaft Alte Schule (DGH) bis auf weiteres abgesagt worden.
Die für Mitte April terminierte öffentliche Sitzung des Ortsrates Wolbrechtshausen sowie der Umwelttag in Wolbrechtshausen werden verschoben. Das traditionelle Wolbrechtshäuser Osterfeuer findet in diesem Jahr nicht statt.
Bitte bleiben sie gesund!
Werner Thiele

Aus der Region

Northeim

Kneippianer verschieben Termine

Wegen der gesundheitlichen Risiken durch das sich ausbreitende Corona-Virus verschiebt der Kneipp-Verein Northeim seine in den nächsten 8 Wochen geplanten Treffen. Wie der 1. Vorsitzender Rudolf Roth mitteilt, reagiert hierbei der Verein auf die aktuellen Informationen, Warnungen und Risikobewertungen des Robert-Koch-Institutes. Die für März und April geplanten Versammlungen werden in den Sommer verschoben. Das Fest anlässlich des 90jährigen Bestehens wird vom März auf Sonnabend, 11. Juli, 16 Uhr gelegt. Es findet im Gründungslokal "Deutsche Eiche" statt. Auch die Jahreshauptversammlung trifft sich nicht im April, sondern später und zwar am Freitag, 17. Juli, 19 Uhr auch im Gründungslokal, Bahnhofstraße in Northeim.

Infos für Besucher unseres Tierheims

Aufgrund der aktuellen Geschehnisse im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona Virus und zum Schutz der Besucher und Mitarbeiter des Tierheims, hat sich der Tierschutzverein Northeim dazu entschlossen, den öffentlichen Zugang zum Tierheim durch Besucher zunächst deutlich einzuschränken.
Interessenten für die Vermittlung von Hunden, Katzen und Kleintieren haben jedoch weiterhin die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email an das Tierheim zu wenden und einen Termin zu vereinbaren. Das Katzenhaus, die Hundehäuser und der Kleintierbereich werden ab Freitag, den 20.03.2020 für den spontanen Publikumsverkehr geschlossen. Über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des regulären Tierheimbetriebs werden wir kurzfristig auch auf unserer Homepage berichten. Wir bedanken uns für das Verständnis für diese Maßnahmen und hoffen, dass wir in absehbarer Zeit wieder zum Normalbetrieb zurückkehren können.
Sarah Keune & André Horenburg

Traueranzeige

Elfriede Bruns

geb. Prehn

* 9. 5. 1929 † 11. 3. 2020

In stiller Trauer:

Monika und Erwin mit Marc
Herbert mit Alexander
Rainer und Nicole
mit Dennis und Katharina
Bianka und Holger mit Malin
Edith und Eberhardt Monse

Hardegsen, Nörten-Hardenberg, im März 2020
Die Beisetzung findet im engsten Familienkreis statt.

Kleinanzeigen

Forellen aus den Teichen im Rodetal
frisch oder geräuchert **Info: 0175 5625153**

Stellplatz (ganzjährig) für ein Wohnmobil gesucht! Tel. 01748323097

Garage in Angerstein
Im Hohen Felde - Ab sofort frei
Tel.: 01735416394

Rentner / Witwer sucht einfache Frau / Witwe,
die noch E-Bike und Auto fahren kann, für die Freizeitgestaltung. Nichtraucherin, schlank, deutsch, ev., zuverlässig und ehrlich. Alter zwischen 60 und 75 Jahre,
Größe ab 1,70 Meter, freundliche Erscheinung erwünscht.
Keine Belästigung meinerseits zu erwarten.
Sollten wir uns kennenlernen, kann ich Ihnen ein schönes,
noch neues Haus bieten.
Nicht mehr allein sein und wohnen.
Chiffre „Freizeitgestaltung“ an VOP Redaktion „14-Tage Nörten“ Hannoversche Str.24, 37176 Nörten-Hardenberg

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienst Ambulanz e.V.

Notdienstambulanz Northeim, Albert-Schweitzer-Weg 1, 37154 Northeim, **Tel. 116 117** (im Gebäude des Helios-Albert-Schweitzer-Krankenhauses Northeim)

Montag, Dienstag, Donnerstag	**19.00 - 22.00 Uhr**
Mittwoch, Freitag	**15.00 – 22.00 Uhr**
Samstag, Sonntag, Feiertag	**08.00 – 22.00 Uhr**

Bundeseinheitliche kassenärztliche Bereitschaftsdienstnummer 22.00 - 07.00 Uhr Tel. 116 117

Zahnärzte - von 11.00 - 12.00 Uhr

28.03. + 29.03.2020 Dr. Henrik Menzel
Wolfhagen 8, 37170 Uslar, Tel.: 05571/3111
04.04. + 05.04.2020 Dr. Helma Stier
Bella Clava 33, 37170 Uslar, Tel.: 05571/2884

Apotheken

DO 26.	**Bären-Apotheke**, Eichstätte 10 -12, 37154 Northeim, Tel.: 05551/3502
FR 27.	**Phoenix-Apotheke im Marktkauf**, Altendorfer Tor 24, 37574 Einbeck, Tel.: 05561/9246911
SA 28.	**Rats-Apotheke**, Lange Str. 97, 37176 Nörten-Hardenberg Tel.: 05503/3002
	Apotheke an der Post, Burgstr 11, 37581 Bad Gandersheim, Tel.: 05382/3888
SO 29.	**Glückauf-Apotheke**, Einbecker Str. 24, 37574 Einbeck, Tel.: 05561/982082
	Albert-Schweitzer-Apotheke, Albert-Schweitzer-Weg 9, 37154 Northeim, Tel.: 05551/983840
MO 30.	**Mühlen-Apotheke,** Mühlenstraße 27, 37154 Northeim, Tel.: 05551/98380
DI 31.	**Grafenhof-Apotheke,** Grafenhof 1 (City-Center) 37154 Northeim, Tel.: 05551/97320
MI 01.	**Albert-Schweitzer-Apotheke,** Albert-Schweitzer-Weg 9, 37154 Northeim, Tel.: 05551/983840
DO 02.	**Ilme-Apotheke,** Grimsehlstr. 2, 37574 Einbeck, Tel. 05561/93390
FR 03.	**Apotheke am Wieter**, Sturmbäume 3, 37154 Northeim, Tel.: 05551/983850
SA 04.	**Rosen-Apotheke**, Göttinger Str. 22 , 37176 Nörten-Hardenberg Tel.: 05503/8467
	Eichen-Apotheke, Obere Str. 19, 37586 Dassel, Tel.:05564/919369
SO 05.	**Löwen-Apotheke,** Hullerser Str. 2a, 37574 Einbeck, Tel.: 05561/313180
	Albert-Schweitzer-Apotheke, Albert-Schweitzer-Weg 9, 37154 Northeim, Tel.: 05551/983840
MO 06.	**Apotheke im Marktkauf**, Hillerser Straße 11, 37154 Northeim, Tel.: 05551/908200
DI 07.	**Rats-Apotheke**, Marktplatz 15, 37574 Einbeck, Tel.: 05561/93450
MI 08.	**Apotheke St. Spiritus,** Am Münster 33, 37154 Northeim, Tel.: 05551/8385

Hinweis: Die schwarz geschriebenen Apotheken sind von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages dienstbereit. Die rot markierte Apotheke ist von 11.00-13.00 Uhr sowie von 17.00-19.00 Uhr geöffnet.

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Krankentransport	05551 19222
ASB sitzender Krankentransport	05503 80000
Taxi Pein	05503 9156565
Mobile Soziale Dienste des ASB	05503 80000
Häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfen, Hausnotruf, Rollstuhltransport und Behindertenfahrdienst, Tagespflegestätte	
Benedikuspark Am Stift	05503 80850
Giftinformations-Notfallnummer	0551 19240
Hilfeleistungen des DRK: Verleih von Krankenpflegehilfsmitteln, Kleiderkammer, 37154 Northeim, Matthias-Grünewald-Str. 20	
Zentrale	05551 9817-0
Essen auf Rädern	0551 9000 813
Paritätischer Südniedersachsen Zollstock 9a, Göttingen	
Große Menüauswahl - an 365 Tagen warme Mittagsmenüs	
Tel.:-Seelsorge	0800 1110111
Rund um die Uhr erreichbar, Anruf kostenlos!	
PRO FAMILIA	0551 58627
Rote Str. 19, Göttingen	
Erziehungsberatungsstelle Lks. Northeim	05551 708690
EnergieNetz Mitte GmbH	
Strom- und Gasversorgung	
Service-Center	0800 32 505 32
Entstörungsdienst Gas	0800 34 202 34
Entstörungsdienst Strom	0800 34 101 34
Internet	www.EnergieNetz-Mitte.de
E-Mail	info@EnergieNetz-Mitte.de

Tierärztlicher Notdienst

28.+29.03.2020 Kleintierpraxis Hof Langental
Tierärztin Pia Maslo
Entenbusch 26, 37170 Uslar-Dinkelhausen, Tel.: 05571 914923

Post in der Tierkiste

Montag - Freitag 09.00 - 12:30 Uhr / 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag 08.00 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Redaktion 14-Tage Nörten

Auf unbestimmte Zeit bleibt unser Büro für den Publikumsverkehr geschlossen!

IMPRESSUM:
Herausgeber: Das Mitteilungsblatt “14-Tage Nörten” erscheint in Gemeinschaftsproduktion der Firma VOP Vertriebs-, Organisations- und Personaldienstleistungen, Inh. Peter Laschinger, Hannoversche Straße 24, 37176 Nörten-Hardenberg und der Druckerei Wittchen GmbH, Hinter dem Dorfe 14, 37176 Nörten-Hardenberg. Herausgeber für Amtliche Bekanntmachungen: Flecken Nörten-Hardenberg, Burgstr. 2, 37176 Nörten-Hdbg. Redaktion, Satz und Gestaltung: VOP, Hannoversche Straße 24, 37176 Nörten-Hdbg. Tel.: 05503 805004, Fax 05503 804488, E-Mail **redaktion@vop-noerten.de**. Der Ortsanzeiger “14-Tage Nörten” erscheint vierzehntägig kostenlos im Flecken Nörten-Hardenberg, in einer Auflage von 4500 Exemplaren. Anzeigenpreise lt. Mediadaten, Januar 2019.
Redaktionsschluß für die 07. Ausgabe ist der 02.04.2020
Anzeigenschluß für die 07. Ausgabe ist der 03.04.2020
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Texte, Manuskripte, Fotos, Zeichnungen sowie Druckfehler. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. Vom Herausgeber gestaltete Annoncen oder Seiten unterliegen dem Urheberrecht und sind gesetzlich geschützt. Für die Richtigkeit der Daten der abgedruckten Veranstaltungstermine übernehmen wir keine Gewähr. Bildernachweis: u.a. von www.pixelquelle.de, Adobe Stock, freepik.com und www.aboutpixel.de zur freien Verwendung.

was läuft... 26.03. - 08.04.2020

- **Liebe Leserinnen und Leser,**
  zum ersten Mal seit über 10 Jahren finden im Flecken Nörten-Hardenberg KEINE Veranstaltungen statt.

Wir freuen uns auf die Zeit, wo wir Ihnen wieder aktuelle Informationen rund um den Flecken mitteilen können.

Einzelnachhilfe zu Hause

Erfolgreich Ziele erreichen:

- ✓ erfahrene Nachhilfelehrer
- ✓ alle Fächer, alle Klassenstufen
- ✓ persönliche Beratung
- ✓ individuelle Termine
- ✓ hohe Erfolgsquote

TNS INFRATEST • 91,7% Erfolg • Bundesweite Elternbefragung Oktober 2018

ABACUS NACHHILFEINSTITUT

Infos unter:
(05551) 91 42 26

www.nachhilfe-in-noerten-hardenberg.de

MITTEILUNGSBLATT DES FLECKEN NÖRTEN-HARDENBERG

14-Tage Nörten

Bekanntmachungen • Informationen • Veranstaltungen • Sportnachrichten

Aktuelle Information für unsere Leserinnen und Leser,

nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung des Flecken Nörten-Hardenberg planen die Mitherausgeber, die Druckerei Wittchen und VOP, das Mitteilungsblatt 14-Tage Nörten auch zukünfig weiterhin für Sie zur Verfügung zu stellen.

Die 7. Ausgabe wird die Osterausgabe 2020 sein und soll planmäßig am 09. April erscheinen.

Wir wünschen Ihnen allen, dass Sie gesund bleiben, verbunden mit der Bitte die aufgestellten Regeln für unser Zusammenleben zu beachten und zu befolgen.

Unser Redaktionsbüro bleibt auf unbestimmte Zeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Sie können uns weiterhin per Mail unter redaktion@vop-noerten.de erreichen!

Ihr Team von 14-Tage Nörten

Volkswagen Economy Service Raith

Service

Seit Jahrzehnten Ihr kompetenter Partner in Nörten-Hardenberg.

Großer Service für kleines Geld:

Der neue Volkswagen Economy Service.

Jetzt für Volkswagen ab 4 Jahren.

Economy Service 4+

Autohaus Raith
Betrieb der Riebold-Rösner-Raith GmbH

Klosteracker 6
37176 Nörten-Hardenberg
Tel.: 05503/9977-0
Fax: 05503/9977-44
www.autohaus-raith.de
info@autohaus-raith.de

medi vision – einfach innovativ.

Erleben Sie die smarte Zukunft des digitalen Messens bei Deppe: **berührungslos, schnell, präzise.**

Das digitale Messen „medi vision“ von MEDI – ganz neu bei uns zu erleben. Diese Messung kann auch bei unseren Kunden zu Hause durchgeführt werden. Beim digitalen Messverfahren mit „medi vision“ werden Ihre Beine mit einer 3D-Kamera gescannt. So entsteht ein exaktes 3D-Modell mit allen relevanten Maßen – berührungslos und besonders komfortabel.

„medi vision“ liefert exakte Messdaten und das auch noch rasend schnell. Das Messen dauert maximal 90 Sekunden. Die gewonnenen Daten dienen unseren Experten zur individuellen Anpassung an Ihren Körper und sorgen für eine perfekte Passform bei Kompressionsstrümpfen.

Darüber zu lesen ist das Eine, es zu erleben das Andere. Sie sind herzlich eingeladen, uns zu besuchen. Schauen Sie bei Gelegenheit in einer unserer Niederlassungen – zum Beispiel in Northeim, Teichstrasse 5-7 – vorbei.

Wir freuen uns auf Sie!

Deppe GmbH

Sanitätshaus
Rehatechnik
Orthopädietechnik
Orthopädieschuhtechnik

Durch den Scan entsteht ein exaktes 3D-Modell der Beine. Es bildet alle relevanten Umfang- und Längenmaße für die rundgestrickte Kompressionsversorgung ab.

Sanitätshaus Deppe GmbH

Northeim · Teichstrasse 5-7
Telefon: 0 55 51 - 31 14

Northeim · Albert-Schweitzer-Weg 7
Im Albert-Schweitzer-Gesundheitszentrum
Telefon: 0 55 51 - 58 95 64 70

Northeim · Robert-Bosch-Straße 22
Deppe Rehatechnik-Logistikzentrum
Telefon: 0 55 51 - 58 95 420

Bad Gandersheim · Bismarckstraße 7
Telefon: 0 53 82 - 79 05 48

Hann. Münden · Wildemannschlucht 2 - 8
Telefon: 0 55 41 - 7 78 94 78

info@sanitaetshaus-deppe.de
www.sanitaetshaus-deppe.de

kostenfrei unter:
08 00 5 88 87 07